

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

39 (29.9.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529830](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529830)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 29. September. **N^o. 39.**

Bekanntmachungen.

1) Das am 27. Juli 1853 errichtete Testament des weil. Klempners Hein. Konr. Theodor Fasch hies. soll am 5. October d. J., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

2) Das am 18. Januar 1856 errichtete Testament des weil. Gastwirths Joh. Wilh. Dinklage hies. soll am 5. October d. J., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

Oldenburg, den 21. September 1868. Amtsgericht, Abth. I.

3) Diejenigen, welche den bevorstehenden Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß: am Sonnabend, den 3. October, Nachmittags 5 Uhr, oder am Sonntag, den 4. October, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause zu melden und die erforderlichen Papiere vorzuzeigen.

Zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung und sofortiger Wegweisung darf Niemand Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Da die Plätze für Buden, in denen Wirthschaft betrieben werden soll, bereits sämmtlich vergeben sind, so können fernere Gesuche von Wirthen um Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Hausiren wird während des Marktes in hiesiger Stadt nicht gestattet werden.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern ist es bei Brüche verboten, Marktbezieher in's Haus aufzunehmen, welche nicht mit einem vom städtischen Polizeibureau ausgestellten Depositionsschein über abgelieferte Legitimationspapiere, in welchem der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieses Depositionsscheins wird das Polizeibureau außer den gewöhnlichen Zeiten am Freitag, den 2. October und Sonnabend, den 3. October bis Abends 11 Uhr geöffnet sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 15. September 1868.

4) Die Hebungeregister folgender im November d. J. zu erhebenden Umlagen für Mai 1868/69:

1. einer Umlage zur Gemeindecasse, Abth. Stadt, im monatlichen Betrage der Einkommensteuer,

2. einer Umlage zur Casse der evangelischen Mittel und Volksschulen der Gemeindeabtheilung Stadt im $3\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommensteuer, liegen vom 29. d. M. bis 12. f. M. zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen in der Registratur auf dem Rathhause aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 22. September 1868.

5) Gefundene Sachen: 1 kleine Scheere und 1 Fingerhut, 2 Kinderstrümpfe, 1 Schürze, 1 Hausschlüssel, 1 Korb mit Eiern und 1 Tuch.

6) Hülfscomite für die Stadtgemeinde Oldenburg vom Jahre 1866.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. bringt das Comite über die während der Zeit vom 17. Februar bis zum 16. Mai d. J. von ihm gewährten Unterstützungen und über die dazu verwandten Geldmittel Folgendes zur Kenntniß Derer, die ihm im Jahre 1866 ihre Gaben so bereitwillig und freigebig anvertrauten.

Die Unterstützungen bestanden darin:

1. Daß 244 Familien und 16 einzeln lebenden Personen, im Ganzen 1121 Köpfen, Roggenbrod zu ermäßigtem Preise und zwar das Brod von 10 Pfund zum Preise von 7 Groschen verabsolgt wurde. Die Mehrkosten des Brodes wurden vom Comite zugeschoffen. Es wurden 5341 Bröde verabsolgt, der Zuschuß betrug 520 Thlr. 19 gr. 10 sw.

2. Daß 233 Familien zur Bestellung ihres Landes 1185 Scheffel Pflanzkartoffeln zu dem ermäßigten Preise von 5 gr. für den Scheffel von 37 Pfund Gewicht verabsolgt wurden. Die Mehrkosten im Betrage von 316 Thln. wurden vom Comite übernommen.

3. Daß an 43 Familien Beihülfen zur Miethe im Betrage von 99 Thln. bewilligt wurden.

Der Ueberschuß an Unterstützungsgeldern aus dem Jahre 1866 betrug 1375 Thlr. 14 gr. 4 sw., welche zinslich belegt waren.

An Zinsen gingen hinzu 81 Thlr. 17 gr. 5 sw.,

zusammen 1457 Thlr. 1 gr. 9 sw.

Berausgabt wurden für Brod, Kartoffeln, Beihülfe zur Miethe und an Kosten*) 939 Thlr. 12 gr. 9 sw.,

mithin verbleibt ein Ueberschuß von 517 Thlr. 19 gr. — sw., welcher einstweilen wieder zinslich belegt ist.

Das Comite hofft durch jene im Anfange dieses Jahres gewährten Unterstützungen, durch welche in unserer Gemeinde Viele

*) Ein Theil der Kosten wird erst in der nächsten Rechnung ver-
rechnet werden.

vor Noth und Verarmung bewahrt worden sind, im Sinne der Geber gehandelt zu haben.

Oldenburg, den 22. September 1868.

Das Hülfscomité:
 Wöbken, Stadtdirector. Kläemann, Rathsh. Schaefer, Rathsh.
 L. Schwende, Revisor. Meyersbach, Kaufm. Scharf, Buchdrucker.
 Witte, Bezirksvorsteher. Glauerdt, Int.-Assessor. Schierbaum, Revisor.
 Knauer, Oberinspect. Gieseler, Hofbuchbinder. Chr. Willers, Landm.
 Kuhlmann, Maler. Modick Sattler. Schrimper, Fabrikant.

Gemeinderath.

Sizung vom 18. September 1868. (Schluß.)

4. Wie pag. 229 sequ. des Gemeindeblatts de 1867 mitgetheilt, hatte der Gemeinderath in Betreff einer vom Magistrat beantragten außerordentlichen Aufhöhung und Instandsetzung des Ziegelhofsweges seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die damals beantragten Gelder nicht ausreichen würden, den fr. Weg in einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustand zu versetzen und der Magistrat daher ersucht werde, den Versuch zu machen, unter Zuziehung und Mitwirkung der besonders interessirten Anlieger den Weg in einen besseren Zustand zu bringen, als seiner Qualität als Gemeinde-Nebenweg nach gesetzlich erforderlich sein möge. Da der Magistrat nun der Ansicht war, daß die einzige gründliche und dauernde Aufbesserung bei dem sehr ungünstigen Untergrunde dieses Weges nur in der Pflasterung bestehen könne, so waren die desfälligen Kosten in der Wegstrecke vom Abzweigen von der Ziegelhofstraße bis zur Ehlerschen Brauerei in einer Länge von 1380 Fuß und 12 Fuß Breite des Pflasters im Ganzen zu 1125 Thlr. 24 gr. veranschlagt und in verschiedenen Terminen die Anlieger und Interessenten befragt, ob und zu welchen Beiträgen sie sich bereit erklären wollten.

Nachdem die Interessenten sich nun erboten hatten zu den obigen Kosten im Ganzen 455 Thlr. beizutragen, hatte der Magistrat geglaubt die Uebernahme der übrigen 670 Thlr. 24 gr. zum Zweck der Pflasterung jener Strecke des Ziegelhofsweges auf die Stadtkasse empfehlen zu dürfen, hatte aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Pflasterung dieser Wegstrecke, auch der nördlichste Theil der Ziegelhofstraße, der in einer kurzen Strecke z. B. noch als Sandweg liege, dann ebenfalls gepflastert und dafür dann auch noch nach dem desfälligen Kostenanschlage die Summe von 149 Thlr. 23 gr. 1 sw. werde verwandt werden müssen.

Der Gemeinderath beschloß aus der Wegelcasse der Stadtgemeinde einen Beitrag von 500 Thlr. zur Pflasterung des Ziegelhofsweges zu bewilligen unter der Bedingung, daß die Anlieger

die gesammten übrigen Kosten der Pflasterung dieses Weges übernehmen und den Weg in einer vom Magistrat näher zu bestimmenden Breite verbreitern.

Für den Fall, daß die vorstehende Pflasterung des Ziegelhofsweges zur Ausführung kommen werde, wurden vom Stadtrath zur Pflasterung des nördlichsten Theils der Ziegelhofstraße die veranschlagten 143 Thlr. 23. gr. 1 sw. ebenfalls bewilligt.

Stadtrath.

Sizung vom 18. September 1868.

1. Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden, daß der von Großh. Eisenbahncommission zur Verbindung der Dwostraße mit der Brüderstraße angelegte und gehörig in Stand gesetzte Parallelweg als Gemeinde-Nebenweg auf die Straßencasse übernommen werde.

2. Zur Deckung der Reisekosten für die zu Probelectionen hieher berufenen Lehrer wurden zum Voranschlag der Cäcilien-schule 65 Thlr. nachbewilligt; zugleich ersuchte der Stadtrath bei dieser Gelegenheit den Magistrat, zu künftigen Probelectionen wenn irgend möglich den Stadtrath einzuladen.

3. In Erwägung des Umstandes, daß die Schüler und Schülerinnen der Cäcilien-schule und der evangelischen Mittel und Volksschulen der Stadt, die aus benachbarten Schulorten die genannten Schulen besuchen schon ein um 25 Procent erhöhtes Schulgeld zahlen, war es, in fernerer Erwägung des Umstandes, daß die im activen Dienst befindlichen Officiere, Militair-Beamte und Unter-officiere frei von Gemeindeabgaben sind, in Rücksicht auf die bedeutenden Schullasten der Stadt in Frage gekommen, ob es sich nicht rechtfertige, für die Kinder solcher Militairpersonen in den städtischen Schulen, (mit Ausnahme der höheren Bürgerschule, so lange hier der Staatszuschuß unter den bisherigen Bedingungen geleistet werde) ebenso wie bei den aus auswärtigen Gemeinden die städtischen Schulen besuchenden Kindern, eine entsprechende Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen.

Nach eingehender Erörterung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ward vom Stadtrath beschlossen, daß für schulbesuchende Kinder deren Eltern in der Stadt wohnen und zu den persönlichen Umlagen nicht herangezogen werden können, in den sämtlichen städtischen Schulen — mit Ausnahme der höheren Bürger- und Vorschule — von Michaelis d. J. an ein um 25 Procent erhöhtes Schulgeld zu entrichten sei und in den evangelischen Mittel- und Volksschulen eine Schulgelds-Ermäßigung nach Art. 57 §. 4 des Schulgesetzes nicht eintreten solle. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.